

Aktenzeichen: 2/2021

K U N D M A C H U N G

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Mittwoch, den 10.03.2021 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grdst. 2551/1 (zukünftig 2551/1, 2551/3, 2551/4, 2551/5, 2551/6, 2551/7, 2551/8 und 2551/9) der KG Münster von derzeit Freiland in Gewerbegebiet und Industriegebiet und Sonderfläche Grüngürtel

Aufgrund des formaltechnischen Ablaufes im „elektronischen Flächenwidmungsplan“ muss dieser Beschlusspunkt der letzten Sitzung vom 22.02.2021 wiederholt werden. Die Planung bzw. die Plandaten wurden vom Planungsbüro erst nach der Sitzung und zwar am 23.02.2021 abgeschlossen und technisch erfasst. Somit konnte der Beschluss des Gemeinderates vom Vortag im System nicht mehr eingepflegt werden. Formaliter ist daher ein neuerlicher Beschluss zu fassen bzw. dieser zu wiederholen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung, Autarc ZT GmbH, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf vom 02.03.2021, mit der Planungsnummer 517-2021-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich Gst. 2551/1 (zukünftig 2551/1, 2551/3, 2551/4, 2551/5, 2551/6, 2551/7, 2551/8 und 2551/9) KG 83111 Münster, durch **4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung

Grundstück 2551/1 KG 83111 Münster

rund 7076 m²
von Freiland § 41
in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Nicht zugelassen sind:

Speditionen und Frächtereibetriebe sofern sie nach gewerberechtlichen Vorschriften LKW Stellplätze benötigen, mit Ausnahme ortsansässiger Betriebe. Alt- und Wertstoff-recyclingbetriebe. Großraumbtankstellen. Betriebe die gefährliche Stoff lagern, be- oder verarbeiten. Betriebe der Baustoffindustrie. Asphaltier- und Betonmischanlagen. Schlachthof mit Ausnahme Zerlegungsbetrieb.

sowie

rund 1131 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grüngürtel

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der **einstimmige** Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Münster unter <http://www.muenster.at> abgerufen werden.

3. Beratung und Beschlussfassung über Ankauf Elektroauto

In der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2021 wurde zu Tagesordnungspunkt 8 beschlossen, das über die Gemnova erstellte Mietangebot für den Renault Kangoo mit einer monatlichen Bruttomiete von € 579,02 mit möglichst kurzer Vertragslaufzeit zu wählen.

Von der Gemnova wurde mitgeteilt ein fehlerhaftes Angebot gemacht zu haben, weil ehemals die Versicherung – entgegen der Annahme – nicht inkludiert war.

Der monatliche Mietpreis liege bei ca. € 482,52 netto (ca. € 579,02 brutto), jedoch ohne Versicherung. Zum selben Preis könne jedoch auch der hochklassigere Peugeot – E-Expert angeboten werden.

Die kürzeste Mietlaufzeit liege bei vier Jahren so der Bürgermeister. In Anbetracht der Länge der Mindestvertragslaufzeit und Höhe der Bruttomonatsmiete sei unter Berücksichtigung einer zu lukrierenden Landesförderung der Kaufpreis in dieser Zeit für das Fahrzeug erreicht und verbliebe somit der Restwert des Fahrzeuges bei der Gemeinde.

Weitere Förderungen, wie die Investitionsprämie bzw. Unternehmerbonus bekommt die Gemeinde nicht, so die Feststellung des Bürgermeisters.

Aus dem Finanzierungshaushalt wäre dieses Fahrzeug seitens der Gemeinde leicht finanzierbar. Das Fahrzeug wird dringend benötigt, zumal dieses nicht nur von den Mitarbeitern der Gemeinde, sondern täglich für „Essen auf Rädern“ benötigt wird.

Unter Abwägung der Für und Wider kommt der Gemeinderat zum Entschluss nunmehr das Fahrzeug der Marke Peugeot anzukaufen anstatt anzumieten. Aufgrund der Dringlichkeit, wird dabei folgende Vorgehensweise gewählt.

Es sollen drei Kaufangebote bei den umliegenden Peugeothändlern für das gegenständliche Fahrzeug Peugeot – E-Expert eingeholt werden. Der Billigstbieter bekommt den Zuschlag. Eine weitere Beschlussfassung im Gemeinderat ist nicht erforderlich.

Dieser Beschluss über den Ankauf des Elektro Autos wird mit **13 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme** gefasst.

4. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Der Bürgermeister:

Werner Entner



Angeschlagen am: 15.03.2021

Abgenommen am: 30.03.2021